

Anlage 1

Behörde
Anschriftenfeld

Durchführung des Heilberufsgesetzes (HeilBerG);

Zulassung als Weiterbildungsstätte für die Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten

Ihr Antrag vom

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als Anlage übersende ich die Zulassung(en) als Weiterbildungsstätte gemäß § 38 Abs. 3 des Heilberufsgesetzes für die Krankenhausabteilung(en)

Der Weiterbildende hat die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass die fachlichen Anforderungen an die Weiterbildung nach dem Heilberufsgesetz und der Weiterbildungsordnung erfüllt werden.

Bei einem Wechsel in der Leitung der Fachabteilung ist darauf zu achten, dass die Befugnis zur Weiterbildung bei der zuständigen Ärztekammer erneut beantragt werden muss.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Zulassung keine Aussage oder Entscheidung über die bedarfsgerechte Anerkennung einer Krankenhausabteilung im Sinne des Krankenhausplanes des Landes Nordrhein-Westfalen trifft.

Ferner löst sie auch nicht den Anspruch auf Anerkennung im Krankenhausplan aus.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anlage